

# Der «Russinnen-Trick» wird zum Albtraum für Männer

Frauen aus Nicht-EU-Staaten droht bei einer Scheidung oft die Ausweisung. Ausser sie machen häusliche Gewalt geltend. Der Kniff ist bekannt – und für zu Unrecht beschuldigte Männer die Hölle.

Der Opferschutz wurde lange vernachlässigt, was der Russinnen-Trick ausnützt – und eine neue Form von Opfern produziert.



Sie hatten sich gestritten, es war laut geworden, auf beiden Seiten. Seine Frau rief die Polizei. Walter W. (Name geändert) hielt das für eine ihrer Kurzschlusshandlungen, Tatjana ist Russin, temperamentvoll. Die eingetroffenen Beamten be-fragten das Paar getrennt voneinander. Als sie sich verabschiedeten, nahm ihn einer der beiden Poli-zisten zur Seite. Er riet ihm, so schnell wie möglich auszuziehen. Walter W. war verwirrt. Wegen dieses einen lauten Streits sollte er seine Wohnung verlassen? Der Beamte habe genickt: «Ihre Frau kann Ihnen jederzeit vorwerfen, sie ge-schlagen zu haben. Und wem man heute in solchen Fällen glaubt, ist klar: Bestimmt nicht Ihnen als Mann.»

### Der Polizist sollte recht behalten

Nachdem ein befreundeter Anwalt zur selben Vorsichtsmass-name geraten hatte, zog Walter W. zu seinem Bruder. Tatjana blieb in der Wohnung – und tat genau das, was der Polizist prophezeit hatte: Sie zeigte ihren Mann wegen häuslicher Ge-walt an.

Das war Anfang 2020. Seither kämpft Walter W. nicht nur darum, endlich geschieden zu werden. Sondern vor allem um seinen Ruf. Denn er sagt: «Ich war nie gewalttätig. Eine Frau zu schlagen, käme mir nie im Leben in den Sinn.» Seine Anwältin hat gegen Tatjana eine mehrere Dutzend Seiten umfassende Strafanzeige wegen Falschanschuldigung, Ver-leumdung und Täuschung der Behörden eingereicht. Der Albtraum hat einen Namen

Die letzten zwei Jahre – das Prozedere wurde wegen Corona verzögert – nennt Walter W. einen einzigen Albtraum, er lei-det unter Schlafstörungen, hat Panikattacken.

Dieser Albtraum ist Anwaltskreisen bekannt und hat einen Namen: «Russinnen-Trick». Hintergrund ist Artikel 50 des Ausländer- und Integrationsgesetzes, der besagt, dass das Aufenthaltsrecht einer Nicht-EU-Bürgerin oder eines Nicht-EU-Bürgers automatisch erlischt, wenn die Ehe mit einer Schweizer Bürgerin oder einem Schweizer Bürger nach we-niger als drei Jahren geschieden wird. Ausnahmen sind nur bei Härtefällen möglich - zum Beispiel dann, wenn häusliche Gewalt vorliegt.

Es geht beim Phänomen mit dem politisch unkorrekten Namen nicht um die Nationalität, nicht einmal zwingend um das Geschlecht, da es auch schon afrikanische Männer gege-ben haben soll, die ihre Schweizer Frauen der Gewalt be-schuldigten, um auf diese Weise eine B-Bewilligung zu erhal-ten. Es geht um eine Bestimmung, die zum Schutze der Frau-en geschaffen wurde und nun ausgerechnet von einigen von ihnen missbraucht wird. Wie häufig der «Russinnen-Trick» vorkommt, kann niemand sagen. Zahlen fehlen, da die Fälle weder vom Migrationsamt noch von der zweiten Instanz, dem Verwaltungsgericht, nach Artikeln erfasst werden. Aber Urs Betschart, Chef des Migrationsamtes des Kantons Zürich, bestätigt: «Artikel 50 ist ein grosses Thema.»

#### In Anwaltskreisen ist der Russinnen-Trick bekannt

Auch Juristinnen und Juristen mit Schwerpunkt Familien-recht sind damit bestens vertraut. Der renommierte Zürcher Anwalt Ueli Vogel-Etienne kennt Walter W. nicht, den Russinnen-Trick aber sehr wohl. Vogel-Etienne, nicht im Ruf stehend, die Dinge zu dramatisieren, sagt: «Der Vorwurf der häuslichen Gewalt» wird häufig — nicht nur von Russinnen —missbraucht, um einen missliebigen Ehemann aus der Woh-nung zu werfen. Ruft eine Ehefrau die Polizei und berichtet, ihr Mann habe sie nur schon verbal bedroht, reicht dies aus, damit die Polizei den Mann aus der Wohnung wirft.» Er habe schon Fälle erlebt, in denen der abwesende Ehemann nicht einmal angehört wurde. Für die Betroffenen ist eine solche Falschanschuldigung die Hölle. Selbst wenn sich irgendwann alles in Luft auflöst und als unhaltbar entpuppt, ist der angerichtete Schaden kaum wiedergutzumachen. Wie nach einem Freispruch wegen se-xuellen Missbrauchs bleibt etwas hängen, weil viele denken: «Und wenn er halt doch…?»

#### Er wollte sich bloss scheiden lassen

Walter W. weiss das. Er weiss auch, «was die Leute denken, wenn sie hören, dass ich mit einer Russin verheiratet bin», wie er sagt. Aber Tatjana sei nicht etwa viel jünger, sondern fast gleich alt; als die beiden sich kennen lernten, war sie 57, er 60. Beide weilten geschäftlich in den USA; sie als Teilneh-merin an einem Kongress, er als Europa-Chef einer interna-tionalen Pharma-Firma.

Wegen der Bürokratie heirateten sie schnell, Tatjana zog zu ihm in die Schweiz. Die Streitereien häuften sich bald, nach eineinhalb Jahren war die Ehe kaputt. Walter W. sprach zum ersten Mal von Scheidung, machte aber deutlich, dass er kei-nen Streit wolle, schon gar keinen Streit wegen Geld.

## Grosszügiger Unterhalt – weil sie ja bald das Land verlässt

«Ich hasste ja meine Frau nicht, es funktionierte bloss nicht mit uns», sagt Walter W. Deshalb willigte er im Eheschutzver-fahren – in dem er auch die Anwältin seiner Frau bezahlen musste – ein, ihr jährlich 80'000 Franken Unterhalt zu über-weisen sowie ein Drittel seines jährlichen Bonus zu überlas-sen. Das tat ihm finanziell zwar weh, war es ihm aber wert, um ein Zeichen des guten Willens zu setzen. Und vor allem, weil er davon ausging, nur so lange zahlen zu müssen, bis Tatjana des Landes verwiesen würde – es gab ja keinen Grund, der sie berechtigte, in der Schweiz zu bleiben.

Derweil nahm sich seine Frau einen zweiten, auf Asylverfah-ren spezialisierten Anwalt, und wurde beim Migrationsamt vorstellig. Dass sie dort ihre Version erzählen konnte, ohne dass er dazu angehört wurde, macht Walter W. fassungslos. Tatsächlich musste Tatjana nur glaubhaft machen, ihr Mann habe sie ge-schlagen, beweisen musste sie es nicht.

## Der Mann wird nicht angehört

Der Zürcher Migrationsamts-Chef Urs Betschart bestätigt:

«Die Frau, die einen nachehelichen Härtefall geltend macht, ist Gesuchsstellerin für eine B-Bewilligung. Wir überprüfen im Rahmen des Verwaltungsverfahrens anhand aller Einga-ben und Belege, ob die Voraussetzungen für die Bewilligung erfüllt sind. Das Migrationsamt führt kein Strafverfahren durch.» Deshalb sei der Mann nicht Partei und werde auch nicht angehört.

Das führt zur kuriosen Konstellation, dass der Mann, dessen angebliche Handlungen entscheidend sind für das Aufent-haltsrecht der Frau, so hilf- wie tatenlos danebenstehen muss. Einsicht in die Akten, also über das, was über ihn ge-sagt wird, bekommt er nur, wenn er sie einfordert

#### Was er an Vorwürfen las, schockierte ihn

Walter W. machte das. Und war geschockt, was sich seine Frau da alles ausgedacht hatte. Wie sie von Hämatomen be-richtete, davon, unter falschem Vorwand in die Schweiz ge-lockt und hier dann von einem Macho unterdrückt worden zu sein.

Er schöpfte Hoffnung, als das Migrationsamt Tatjanas Gesuch ablehnte. Und war ernüchtert, als sie bei der nächsthöheren Instanz, dem Zürcher Verwaltungsgericht, Erfolg hatte.

Walter W. wohnt wieder in seiner Wohnung, seine Frau ist ausgezogen. Er hat sie, die ihn der Gewalt beschuldigt und deren Lebensunterhalt er bestreitet, seit zwei Jahren nicht mehr gesehen. Er weiss nicht, wo sie sich aufhält. Er sagt, sein Vertrauen in den Rechtsstaat sei erschüttert, als anstän-diger Mensch mit einem tadellosen Leumund, der sein Leben lang gearbeitet habe, hätte er es nie für möglich gehalten,

«dass in der Schweiz ein Mann automatisch als Täter gilt, bloss weil er ein Mann ist».

## Opferschutz wird missbraucht

Rechtsanwalt Vogel-Etienne betont, dass es wichtig gewesen sei, den Opferschutz zu stärken, da dieser jahrelang vernach-lässigt worden war. Aber er sagt auch: «Heute wird der Op-ferschutz übersteigert und mitunter missbraucht.» Das Pro-blem sei zudem, «dass es politisch nicht opportun ist, sich für weniger Opferschutz auszusprechen».

Walter W. wehrt sich nun auf seine Weise. Seit dem Frühling bezahlt er keinen Unterhalt mehr für seine Noch-Frau. Dass er damit ein grosses Risiko eingeht, ist ihm bewusst. Aber er habe lange genug auf die Zähne gebissen und einfach zu viel Geld verloren – der Plan von der vorzeitigen Pensionierung etwa sei passé, das könne er sich nicht mehr leisten –, jetzt mache er, der noch nie in seinem Leben straffällig geworden sei, nicht mehr mit.

«Ich hätte es nie für möglich gehalten, dass in der Schweiz ein Mann automatisch als Täter gilt, bloss weil er ein Mann ist.»

> Walter W., Opfer des Russinnen-Tricks

4 von 5